



Gerhard Zauner
0650/21 29 213



Franz Brauchart
0664/81 32 228

Aktuelles von der PV

Dienstzeitregelung (DZR-LPD17)

➔ Ruhezeiten

Die DZR (Pkt. 2.2.8) schreibt nach Diensten (auch nach geplanten Überstunden) von mind. 8 Stunden eine ununterbrochene Ruhezeit von mind. 11 Stunden vor. Dadurch wäre z. B. ein „2. Nummer“ Objektüberwachung (ÜD) nach einem Plandienst nicht möglich.

Die LPD Wien und das BMI interpretieren diese Bestimmung folgendermaßen:

Die 11-stündige Ruhezeit sei nach Beendigung der **Tagesdienstzeit** gem. § 48 c BDG zu gewähren. Als **Tagesdienstzeit** definiert die DZR die **Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden**. Demnach sei die 11-stündige Ruhezeit erst nach Beendigung eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, **gerechnet vom eigentlichen Dienstbeginn an**, zu gewähren.

Der **Fachausschuss schließt sich dieser Rechtsauslegung nicht an** und beantragte für ev. Pausen zw. Plandienst und Überstunden die **Bezahlung von Journaldienststunden**.

Oberste Priorität für die FCG-KdEÖ ist, dass es zu einer Lösung kommt, die nicht systematisch zu Kommandierungen von Überstunden (z.B. 2. Nummer Objektüberwachung u. ä.) in der „Freitour“ führt!

➔ Umstellung von Sommer- auf Normalzeit

Bei der Umstellung von Sommer- auf Normalzeit fällt im Gruppendienst eine zusätzliche Stunde an. Bei Plandiensten ist diese Stunde lt. DZR (Pkt. 2.2.22) durch eine Plusstunde abzugelten.

Die Personalvertretung vertritt jedoch den Standpunkt, dass diese Stunde jedenfalls als Überstunde abzugelten ist!

Beinahe absurd erscheint der Umstand, dass **im Falle eines Urlaubs in der Nacht der Zeitumstellung 13 Std. verbucht werden** (also auch für jene Stunde, die gar nicht geleistet wird).

Nachdem unsere Bemühungen für eine Lösung auf kurzem Wege (rechtzeitig vor der Zeitumstellung) leider erfolglos blieben, wurden nun entsprechende Anträge auf Änderung der DZR eingebracht.

➔ Entstehen von Minusstunden beim Wechsel vom Gruppen- in den Wechseldienst

Wechselt ein Bediensteter vom Gruppen- in den Wechseldienst, so ist lt. DZR die Feiertagsgutschrift entsprechend zu reduzieren. **Sofern die Feiertagsgutschrift bereits konsumiert wurde, ist das entsprechende Ausmaß durch Minusstunden zu ersetzen.**

Der FA beantragte eine Änderung der DZR dahingehend, dass diese Minusstunden **auf Antrag des Bediensteten wahlweise auch durch die Abbuchung von Urlaub** ausgeglichen werden können.

Besoldungsrechtliche Änderungen über den Monatswechsel

Gegebenenfalls im Zuge eines Jahres- oder Monatswechsels eintretende, besoldungsrechtliche Änderungen werden dzt. nicht ordnungsgemäß verrechnet!

So ist z. B. bei einem Nachtdienst von 31.12. auf 1.1. bereits ab 00.00 Uhr der neue, höhere Gehaltsansatz heranzuziehen. Gleiches gilt bei Vorrückungen in die nächste Gehaltsstufe. Beides ist dzt. aber nicht der Fall (das trifft auch auf unmittelbar an den Nachtdienst anschließende Überstunden zu)!

Der Dienstgeber erkennt zwar die Unrechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise an und sagte eine Korrektur der entsprechenden EDV-Programme zu. Da dies nach zahlreichen Gesprächen trotzdem noch immer nicht der Fall ist, wurde von uns nun anhand eines konkreten Falles **via GÖD eine Klage eingebracht**. Über den Ausgang werden wir berichten.

Sonderurlaub für Kurse von freiwilligen Einsatzorganisationen

Anträge auf Sonderurlaub (SU) für den Besuch von Kursen von freiwilligen Blaulichtorganisationen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, Rotes Kreuz, Samariterbund, etc.) werden von der LPD Wien dzt. nur dann genehmigt, wenn die LPD der Meinung ist, dass *davon* „auch der Dienstgeber einen Nutzen ziehen“ kann. Anträge auf SU für Kurse (auch für solche, die für bestimmte Funktionen in den Einsatzorganisationen vorgeschrieben sind) werden daher - unter Hinweis auf ev. anfallende Überstunden - immer wieder abgelehnt.

Die FCG-KdEÖ vertritt den Standpunkt, dass ehrenamtliche Tätigkeiten in diesen freiwilligen Organisationen vom Dienstgeber ebenso unterstützt werden sollten wie etwa (völlig zu Recht) Dienstsport. Die Anzahl ev. anfallender Überstunden wäre wohl sehr überschaubar. Von uns wurde daher im FA ein Antrag eingebracht, wonach **pro EB und Jahr**, unabhängig von der Art des Kurses bzw. dessen „Bewertung“ durch die LPD, **eine bestimmte Anzahl von Tagen an SU** gewährt werden soll.

Leider wurde unser Antrag abgelehnt...!

Kommandierung von trilateralen Streifen im Ausland: Prüfung der Rechtmäßigkeit bzw. Reduzierung

Kolleginnen und Kollegen der AGM werden laufend (jeweils 4 EB für eine Woche) zu trilateralen Streifen (gemeinsam mit Polizisten aus Ungarn und Deutschland) nach Ungarn kommandiert - teils auch unfreiwillig!

Die Personalvertretung beantragte eine schriftliche Stellungnahme des Dienstgebers bzgl. der Rechtmäßigkeit von solchen unfreiwilligen Kommandierungen ins Ausland.

Unabhängig von der (dzt. noch ausstehenden) Antwort wurde auch eine Reduzierung dieser Streifen beantragt.

Verpflegung im GSOD

Vom BMI wurde die Verpflegung bei GSOD-Einsätzen durch bundesweit einheitliche Mindeststandards geregelt. **Die Eckpunkte dieser Neuregelung:**

- Ab einer geplanten oder aufgrund bisheriger Erfahrungswerte erwartbaren Einsatzdauer von mehr als 2 Stunden: Fortlaufende witterungsbedingt ausreichende Versorgung mit Getränken (kalt und/oder warm).
- Einsatzdauer von mehr als 6 Stunden: Mindestens ein Lunchpaket pro EB.
- Einsatzdauer von mehr als 12 Stunden: zusätzlich zum Lunchpaket mindestens eine warme Mahlzeit in einer festen Unterkunft.

Hitzepausen und Ausgabe von Erfrischungsgetränken (AVE)

Der Antrag auf Wiedereinführung der früheren Hitzepausenregelung sowie auf AVE wurde vom BMI abgelehnt. In diesem Zusammenhang wurde u. a. auf die Ausstattung aller Dienst-Kfz mit Klimaanlage bzw. auch darauf hingewiesen, dass die Gewährung von Erholungspausen (sowohl bei Kälte als auch bei Hitze), nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten, durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu gewähren sei.

Röntgenologisch periodische Reihenuntersuchung

Die bisher von der MA 15 kostenlos angebotene, periodisch röntgenologische Reihenuntersuchung wird nicht mehr angeboten. Als Grund dafür wurde uns mitgeteilt, dass Bedienstete der Polizei, aufgrund eines neuen Tuberkulosegesetzes, nicht mehr in die Ziel- bzw. Risikogruppe fallen, für die diese Untersuchung angeboten werden kann. Derartige Untersuchungen sind nur mehr bei einem konkreten Verdachtsfall vorgesehen.

Wir werden abklären, ob die periodisch röntgenologische Reihenuntersuchung künftig ev. von der Arbeitsmedizin oder von der BVA angeboten werden kann.

Gehaltserhöhung für Polizeischüler

Nach langen, **gemeinsamen** Bemühungen hat das Bundeskanzleramt den Anträgen des Zentralausschusses, der Polizeigewerkschaft und des BMI entsprochen:

VB/S in exekutivdienstlicher Ausbildung erhalten **ab 1. Dezember 2017** statt bisher 50,29 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (€ 1.255,04) künftig den Bezug eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c, Gehaltsstufe 1 (€ 1.595,70; ab 1. Jänner 2018 € 1.632,90).

VB/S im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich erhalten **ab 1. Dezember 2017** statt bisher 50,29 % des Referenzbetrages gem. § 3 Abs. 4 GehG (€ 1.255,14) künftig ebenfalls den Bezug eines Beamten des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E2c, Gehaltsstufe 1.

Sachlich informiert - mit der FCG-KdEÖ Wien

Wien, am 21.11.2017